

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1971)

Artikel: Verwaltungsbericht der Justizdirektion

Autor: Jaberg, Ernst / Moser, Fritz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-417808>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht der Justizdirektion

Direktor: Regierungsrat Dr. Ernst Jaberg
Stellvertreter: Regierungsrat Fritz Moser

I. Allgemeines

1. Gesetzgebung

- a) Am 12. Dezember haben die Stimmbürger der Abänderung der Staatsverfassung zur Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechtes in kantonalen Angelegenheiten zugestimmt.
- b) In der Volksabstimmung vom 12. September wurden ferner folgende Vorlagen angenommen:
 - aa) das Gesetz betreffend die Einführung des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1970 über Ordnungsbussen im Strassenverkehr und die Erhebung von andern Ordnungsbussen;
 - bb) das Gesetz betreffend die Abänderung der Zivilprozessordnung für den Kanton Bern vom 7. Juli 1918 (Zuständigkeit und Verfahren bezüglich der obligationenrechtlichen Kündigungsbeschränkung im Mietrecht);
 - cc) das Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 22. Oktober 1961 über die Verwaltungsrechtspflege.
- c) Der Grossen Rat erliess folgende Dekrete:
 - aa) am 24. Mai das Dekret betreffend die Organisation und das Verfahren des Verwaltungs- und Versicherungsgerichtes;
 - bb) am 9. November das Dekret über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Nidau;
 - cc) am 9. November das Dekret über die Arbeitsgerichte;
 - dd) am 9. November die Abänderung des Dekretes über das Handelsgericht;
 - ee) am 9. November die Abänderung des Dekretes betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen in der Gerichts- und Justizverwaltung;
 - ff) am 9. November die Abänderung des Dekretes über die verfassungsmässigen Volksbegehren.
- d) Der Regierungsrat erliess folgende Verordnungen bzw. Reglementsänderungen:
 - aa) am 2. Juni die Abänderung des Reglementes über die Notariatsprüfungen;
 - bb) am 2. Juni die Abänderung des Reglementes über die Fürsprecherprüfungen;
 - cc) am 18. August die Verordnung über die Mietämter;
 - dd) am 29. Dezember die Abänderung der Verordnung über die Enteignung.

2. Übersicht über den Stand der noch hängigen, erheblich erklärten Motionen und Postulate sowie weitere gesetzgeberische Vorarbeiten

- a) Die im Vorjahr wieder aufgenommene Teilrevision der bernischen Zivilprozessordnung konnte im Berichtsjahr, soweit das parlamentarische Verfahren betreffend, zum Abschluss gebracht werden. Die Volksabstimmung wird am 5. März 1972 stattfinden.
Was die Teilrevision des Strafverfahrens betrifft, ist das Vernehmlassungsverfahren zum Revisionsentwurf im Berichtsjahr abgeschlossen und anschliessend eine aussenparlamentarische Expertenkommission zur weiteren Beratung der Vorlage bestellt worden. Im Hinblick auf die Teilrevision des Strafverfahrens (soweit die Neuordnung der Zuständigkeit der Geschworenengerichte betreffend) ist dem Grossen Rat eine Vorlage zur Aufhebung von Artikel 61 Absatz 2 der Staatsverfassung unterbreitet worden.
Als Grundlage für die Neuordnung der Jugendrechtspflege ist dem Grossen Rat eine entsprechende Verfassungsvorlage unterbreitet worden (Abänderung von Art. 10 Abs. 2 und neuer Art. 61^{bis} der Staatsverfassung). Das neue Jugendrechtspflegegesetz sowie das Gesetz betreffend die Abänderung des Gerichtsorganisationsgesetzes sind Ende des Berichtsjahres dem Grossen Rat vorgelegt worden (zur Bestellung einer Kommission). Gleichzeitig wurden die Vorarbeiten zum Dekret über die Organisation der Jugendrechtspflege fortgeführt.
- b) Vom Grossen Rat wurde am 9. November 1971 eine Vorlage zur Abänderung der Staatsverfassung angenommen, die die Einführung des fakultativen Gesetzesreferendums zum Gegenstand hat.
- c) Das Gesetz vom 12. September 1971 betreffend die Einführung des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1970 über Ordnungsbussen im Strassenverkehr und die Erhebung von andern Ordnungsbussen bedarf zu seiner Ausführung eines Dekretes, das im wesentlichen den kantonalen Bussenkatalog enthalten wird. Die Vorarbeiten zu diesem Dekret sind abgeschlossen worden. Da das Datum des Inkrafttretens des Bundesgesetzes und die parallele Regelung beim Bund noch nicht bekannt waren, konnte die Vorlage im Berichtsjahr noch nicht an den Grossen Rat weitergeleitet werden. Dies wird im nächsten Jahr möglich sein.
- d) Das Postulat von Herrn Grossrat Bonny bezüglich der allfälligen Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters wurde von der Staatskanzlei zur weiteren Bearbeitung übernommen. Da die Staatskanzlei ohnehin verschiedene Revisionspunkte der Wahlgesetzgebung prüft, ist es angezeigt, dass sie auch dieses Postulat behandelt.

e) Wie bereits im letztjährigen Verwaltungsbericht erwähnt, wurden die Erhebungen über die Geschäftsbelastung der einzelnen Verwaltungsabteilungen aller Amtsbezirke im Berichtsjahr fortgesetzt. Diese Erhebungen werden noch über einige Jahre fortgeführt werden.

3. Rechnungswesen

a) Gerichtsverwaltung:

	Fr.
Ausgaben.....	17 240 841.15
Einnahmen	4 531 964.64
Ausgabenüberschuss	12 708 876.51

b) Justizverwaltung:

Einnahmen	28 520 393.30
Ausgaben.....	15 998 706.55
Einnahmenüberschuss	12 521 686.75

Die Kosten in Strafsachen belaufen sich auf 1533289.05 Franken (1970: 1345788.70 Fr.). Für amtliche Verteidigungen in Strafsachen hatte der Staat in 88 Fällen an Anwaltsentschädigungen 90 665.15 Franken zu übernehmen (1970: 86 mit 81 419.70 Fr.). Für unentgeltliche Prozessführung in Zivilstreitigkeiten wurden 580 Honorarforderungen der Anwälte mit 441 838.55 Franken bezahlt (1970: 483 mit 321 863 Fr.).

2. Regierungsstatthalterämter

Keine besonderen Bemerkungen.

3. Notariat

Zur ersten Notariatsprüfung meldeten sich 8 Bewerber; 6 bestanden die Prüfung, und 2 wurden abgewiesen. An der zweiten Prüfung nahmen 14 Bewerber teil, welche alle patentiert werden konnten.

Im Berichtsjahr sind 8 praktizierende Notare gestorben; 1 Notar hat auf die Berufsausübung verzichtet.

Die Bewilligung zur Berufsausübung sowie die Bewilligung zur Ausübung nebenberuflicher Tätigkeit wurden 11 Notaren erteilt, 3 davon als angestellten Notaren.

Vom Vorjahr haben wir 3 unerledigte Beschwerdefälle übernommen; neu eingegangen sind 24 Beschwerden; ferner wurde in einem Falle eine Disziplinaruntersuchung von Amtes wegen eröffnet. 22 Fälle sind erledigt worden, und 6 Fälle mussten auf das neue Jahr übertragen werden.

Begehren um amtliche Festsetzung von Kostenrechnungen wurden im Berichtsjahr 5 eingereicht, dazu kamen 4 unerledigte Fälle vom Vorjahr. Alle 9 Fälle konnten erledigt werden. Auf Ende des Berichtsjahrs praktizierten im Kanton Bern 285 Notare (mit Einschluss der angestellten Notare). Die Notariatskammer hielt eine Sitzung ab.

II. Besonderer Teil

1. Wahlen

1.1. Infolge Ablebens oder Rücktrittes der bisherigen Amtsinhaber wurden durch den Regierungsrat neu gewählt:

1.1.1. zum Grundbuchverwalter von Interlaken:

Armin Moser, Notar, Hilterfingen;

1.1.2. zum Adjunkten des Grundbuchamtes Bern:

Christoph Berner, Notar, Bern;

1.1.3. zu Gerichtsschreibern von

Aarwangen: Walter Wyss, Fürsprecher, Lotzwil;
Konolfingen: Thomas Maurer, Fürsprecher, Ostermundigen;

1.1.4. zum Mitglied der Notariatskammer:

Arnold Jungen, Notar, Wiedlisbach;

1.1.5. zu Amtsverwesern von

Seftigen: Jakob Kropf, Sekretär des Regierungsstatthalteramtes, Belp;

Niedersimmental: Armin Baur, Lehrer und Grossrat, Reutigen.

1.2. Vom Regierungsrat wurden durch stille Wahl als gewählt erklärt:

1.2.1. zum Regierungsstatthalter von Signau:

Fritz Frank, Gemeindekassier, Langnau i.E.;

1.2.2. zu Gerichtspräsidenten von

Münster: Jules Schlappach, Gerichtsschreiber, Münster;

Bern: Hans-Rolf Schweingruber, Fürsprecher, Bern;

Aarwangen: Walter Wyss, Gerichtsschreiber, Aarwangen;

Biel: Bernhard Stähli, Gerichtsschreiber, Büren an der Aare;

1.2.3. zum Gerichtsschreiber/Betreibungsbeamten von

Seftigen: Erwin Wenger, Fürsprecher, Ittigen.

1.3. Im öffentlichen Wahlgang wurden durch das Volk neu gewählt:

1.3.1. zu Gerichtspräsidenten von

Bern: Inge Göttler, Fürsprecher, Liebefeld-Köniz;

Niedersimmental: Dieter Janser, Gerichtsschreiber, Wimmis.

4. Grundbuchwesen

Auf Jahresende ist Notar Rudolf Brunner nach kurzer Tätigkeit als Grundbuchverwalter von Büren und Laufen wieder zurückgetreten. Damit erhöht sich die Zahl der vakanten Stellen erneut.

A. Bereinigung des kantonalen und Anlage des schweizerischen Grundbuches

Für 62 Gemeinden wird noch das kantonale Grundbuch geführt. Für einige Gemeinden sind Bereinigungsarbeiten als Vorbereitung zur Einführung des schweizerischen Grundbuches im Gang.

B. Grundbuchführung

Es wird auf die Geschäftszahlen der Grundbuchämter in der nachstehenden Statistik verwiesen. Die Arbeitslast wächst hauptsächlich wegen zunehmender Verbreitung des Stockwerkeigentums und ganz allgemein als Folge der regen Bautätigkeit; ferner ist festzustellen, dass die Grundbuchführung noch komplizierter wird (man denke nur an Unterbaurechtsdienstbarkeiten).

Gegen Abweisungsverfügungen von Grundbuchverwaltern sind im Berichtsjahr zehn Beschwerden erhoben worden. Erstmals lag die Kompetenz zu ihrer Entscheidung bei der Justizdirektion (Delegationsgesetzgebung). Drei Grundbuchbeschwerden mussten abgewiesen werden, zwei wurden gutgeheissen und fünf infolge Rückzugs abgeschrieben. Auf eine Grundbuchbeschwerde konnte nicht eingetreten werden und eine weitere ist noch hängig. Die vom Vorjahr noch offenen Fälle sind alle erledigt.

Nach dem Gesetz vom 15. November 1970 betreffend die Handänderungs- und Pfandrechtsabgaben sind sechs Einsprachbescheide der Grundbuchämter an die Justizdirektion weitergezogen worden. Ein Rekurs ist noch hängig; zwei wurden gutgeheissen und drei abgewiesen. Zwei der abgewiesenen Rekurrenten reichten Beschwerde beim Verwaltungsgericht ein, das die vorinstanzlichen Entscheide schützte; mit dem

einen Fall beschäftigt sich nun noch das Bundesgericht. Gestützt auf Artikel 23 des gleichen Gesetzes hatte sich die Justizdirektion mit 24 Gesuchen um Erlass der Handänderungs- oder Pfandrechtsabgabe zu befassen. Bis auf zwei sind sie entschieden. Mehrheitlich konnte ihnen ganz entsprochen werden.

Fragen, die sich im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten und der Anwendung des neuen Abgabengesetzes stellten, wurden in zwei Rundschreiben an die Grundbuchämter behandelt. Gegenstand eines Kreisschreibens vom 14. Dezember 1971 bildet der Wegfall der Brandversicherungssumme in der Liegenschaftsbeschreibung der Grundstücke und die Gebäudeaufführung in Anpassung an das neue Gesetz über die Gebäudeversicherung. Ein weiteres Kreisschreiben befasst sich mit der Tagebuchführung, kombiniert mit der Kontrolle über die erhöhen Abgaben sowie die Numerierung und Ablage der Grundbuchbelege.

C. Ländliches Bodenrecht

Verhütung der Überschuldung (LEG). Ein gegen den erstinstanzlichen Entscheid erhobener Rekurs wurde vom Regierungsrat gutgeheissen.

D. Bundesbeschluss vom 23. März 1961 über die Bewilligungspflicht für den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland.

Im Jahre 1971 wurden vier Rekurse erhoben. Zwei Rekurse, darunter einer aus dem Vorjahr, wurden abgewiesen, zwei Rekurse wurden infolge Abstandserklärung gegenstandslos, ein Fall wurde auf das neue Jahr übertragen.

5. Gerichtsschreibereien

Auf Ende des Berichtsjahres sind die Gerichtsschreiberstellen von
Aarwangen, Delsberg, Laufen (interimistisch besetzt), Münster,
Nidau, Niedersimmental, Oberhasli, unbesetzt.

6. Betreibungs- und Konkursämter

Keine Bemerkungen.

7. Güterrechtsregister

Keine Bemerkungen.

8. Handelsregister

Keine Bemerkungen.

9. Vormundschaftswesen

Im Berichtsjahr sind neun Rekurse gegen Entscheidungen der Regierungsstatthalter in Vormundschaftssachen behandelt worden. In fünf Fällen wurde der erstinstanzliche Entscheid bestätigt, zwei Rekurse wurden gutgeheissen, und zwei Fälle wurden durch Rückzug des Rekurses als gegenstandslos abgeschrieben.

In Anwendung des Haager Abkommens vom 12. Juni 1902 zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige waren im Berichtsjahr zwei Fälle zu behandeln.

Betreffend Eltern- und Kindesrecht wird auf Ziffer 10 (Bericht des Jugendamtes) verwiesen.

10. Kantonales Jugendamt

Unser Jahrhundert wurde schon zu seinem Beginn, namentlich aber in der Zwischenkriegszeit, als Jahrhundert des Kindes bezeichnet. Ohne Zweifel erkannte man nicht erstmals, aber doch erneut, wie gesellschafts- und staatspolitisch wichtig es ist, sich der jungen Generation in besonderem Masse anzunehmen. Nicht nur private Vereinigungen und Werke verschiedenster Prägung und Bedeutung entstanden und beschäftigten sich mit der Jugend jeglichen Alters, sondern es wurden auch staatliche Einrichtungen geschaffen, die zum Teil selber Jugendhilfe betreiben, zum Teil sich der Förderung und der Koordination der öffentlichen und privaten Bestrebungen und Einrichtungen zum Wohle der Jugend anzunehmen haben. In wenigen Kantonen wurden die Dienststellen im Laufe der Jahrzehnte immer weiter ausgebaut und vermehrt. Dies war vor allem in den Stadtzentren der Fall und auch leichter zu bewerkstelligen.

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden die Jugendprobleme nicht etwa kleiner, sondern grösser und traten namentlich innerhalb des letzten Jahrzehntes immer deutlicher zutage. Ein Zeichen dieser Entwicklung ist u.a. in der nicht nur absoluten, sondern wohl auch relativen Zunahme der fehlbaren (damit aber nicht einfach «kriminellen») Kinder und Jugendlichen zu erblicken. Besonders wurde die Notwendigkeit, sich mit den heranwachsenden Menschen eingehender zu befassen, der Allgemeinheit, aber auch den Behörden immer deutlicher bewusst, als zuerst im Ausland, dann aber auch in der Schweiz sich junger Leute eine – nicht zuletzt auch geschrückte – Unruhe bemächtigte. Die Probleme sind sehr vielschichtig und rufen einer differenzierten und vielseitigen Hilfeleistung.

Wie in andern Kantonen, in denen das Angebot der staatlichen Jugendhilfe schon erhöht oder zum mindesten ein starker Ausbau bereits geplant ist, wird auch im Kanton Bern an der dringend notwendigen Erweiterung der einschlägigen Dienste gearbeitet. So wurden der Entwurf zum neuen *Jugendrechtpflegegesetz* sowie die Entwürfe zu der dadurch bedingten *Verfassungsänderung* und des *Gesetzes betreffend Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes* im Berichtsjahr von der parlamentarischen Kommission durchberaten. Die Verfassungsänderung bringt die Einführung von Jugendgerichten und wurde im Februar 1972 bereits in zweiter Lesung vom Grossen Rat verabschiedet. Die zwei genannten Gesetze wurden in der gleichen Session einer ersten Lesung unterzogen.

Die Vorarbeiten zum Ausbau der übrigen Jugendhilfe, die mit der Schaffung der vom Parlament postulierten *regionalen Jugend- und Familienhilfsstellen* oder *Sozialsekretariaten* den Anforderungen der Zeit besser entsprechen können, wurden vom kantonalen Jugendamt weiter vorangetrieben. Sie sollten im Jahre 1972 zu einer koordinierenden Konferenz auch mit Dienststellen anderer Direktionen, die sich ebenfalls mit Gebieten der Jugend- oder Familienhilfe befassen, führen.

Auch nach Schaffung regionaler Ämter wird sich das kantonale Jugendamt immer noch einer Reihe bereits bestehender und vor allem auszubauender und neu zu schaffender Dienste annehmen müssen. Über seine Tätigkeit im Berichtsjahr kann der vielfältigen Aufgaben wegen nur bruchstückhaft berichtet werden. Die Aufgaben und zu leistenden Dienste wurden summarisch im Dekret vom 4. Mai 1955 über die Organisation der Justizdirektion aufgezählt. Generell wird bestimmt, dass das Jugendamt die Bestrebungen und Einrichtungen der öffentlichen und privaten Jugendhilfe fördere und zu diesem Zwecke mit den Organen der öffentlichen und privaten Jugendfürsorge zusammenarbeite. Es folgt die beispielsweise Aufzählung besonderer Aufgaben, als da u.a. sind:

Veranstaltung von Kursen und Vorträgen, Mitwirkung bei der Organisation öffentlicher und privater Werke der Jugendhilfe, Beratung und Unterstützung der vormundschaftlichen Behör-

Amtsbezirke	Gemeldete Planände- rungen	Bau- land- umle- gun- gen	I. Eigentumsübertragungen							II. Dienstbarkeiten und Grundlasten			
			Anzahl							Summe	Anzahl	Zahl der be- trof- fenen Grund- stücke	
			Erbgang, Kauf und Teilung Tausch und a.o. Ersitzung	Aus ehe- lichem Güter- recht	Zwangs- verwer- tungen	Expro- priationen	Neue Grund- buch- blätter	Total	Zahl der betrof- fenen Grund- stücke				
1. Aarberg	141	—	59	281	—	1	1	101	443	741	43 040 885	201	357
2. Aarwangen	162	—	143	530	5	1	25	102	806	1 542	58 280 508	295	627
3. Bern	363	1	461	1 245	2	4	11	488	2 211	2 853	439 104 890	1 113	2 722
4. Biel	87	—	101	227	1	1	1	106	437	540	92 983 700	219	395
5. Büren	94	1	90	340	—	—	—	67	497	939	29 713 564	98	266
6. Burgdorf	154	—	79	624	1	—	1	272	977	1 643	54 149 475	373	862
7. Courtelary	190	—	62	456	—	4	—	112	634	1 187	28 889 979	222	648
8. Delsberg	128	—	134	552	1	—	—	160	847	1 385	22 904 642	168	354
9. Erlach	59	—	73	386	—	—	—	39	498	1 260	15 646 462	66	165
10. Fraubrunnen	142	—	165	1 108	1	1	—	648	1 923	3 246	105 823 205	618	1 456
11. Freiberge	70	—	42	111	—	—	—	25	178	447	5 896 744	48	81
12. Frutigen	158	—	183	395	—	2	—	188	768	1 016	27 972 040	394	779
13. Interlaken	311	—	390	1 042	—	2	2	767	2 203	3 325	69 726 733	698	1 408
14. Konolfingen	235	5	118	487	1	—	—	225	831	1 742	76 786 840	453	547
15. Laufen	151	—	113	388	1	3	—	100	605	1 580	19 454 666	118	316
16. Laupen	61	—	48	114	1	—	1	41	205	513	15 629 840	84	148
17. Münster	138	—	110	528	—	5	—	429	1 072	1 682	30 056 200	166	430
18. Neuenstadt	30	—	30	116	—	—	—	—	146	297	13 133 490	30	118
19. Nidau	261	—	93	532	—	—	17	210	852	1 178	67 467 578	239	472
20. Niedersimmental ..	138	—	69	440	—	—	—	109	618	1 060	33 800 309	348	474
21. Oberhasli	77	1	66	145	—	1	—	44	256	483	7 539 954	184	364
22. Obersimmental ..	114	—	61	206	—	—	—	232	499	918	19 009 226	300	562
23. Pruntrut	133	—	120	494	2	8	—	1 950	2 574	2 134	20 328 770	123	548
24. Saanen	76	—	52	208	—	2	—	157	419	480	25 846 722	179	279
25. Schwarzenburg ..	49	—	27	92	2	1	—	17	139	312	4 700 329	114	144
26. Seftigen	184	—	75	437	—	—	—	219	731	1 273	39 191 605	545	1 422
27. Signau	81	—	50	253	1	—	—	57	361	889	19 249 030	332	728
28. Thun	399	—	305	1 057	2	1	—	521	1 886	2 651	163 311 079	958	2 744
29. Trachselwald ..	77	—	127	303	—	—	—	68	498	828	25 768 506	259	419
30. Wangen	147	1	75	316	—	2	—	219	612	2 373	25 251 064	161	241
	4 410	9	3 521	13 413	21	39	59	7 673	24 726	39 557	1 600 658 035	9 106	20 076

III. Grundpfandrechte				IV. Vormerkungen				V. Anmerkungen		VI. Abänderungen		VII. Löschungen			VIII. Berichtigungen		IX. Namaendungen		Auszüge Bauernhilfskasse	
Anzahl	Gültigkeit	Schuldbriefe	Total	Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe	Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke					Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe						
—	401	53	454	954	37 174 359	160	373	209	1 438	246	957	8 533 664	1	128	26					
—	625	28	653	1 155	48 147 481	173	376	120	5 684	656	1 146	5 784 941	7	37	27					
—	2 913	176	3 089	3 524	391 748 209	580	810	565	14 230	1 296	1 726	23 832 139	3	83	24					
—	613	45	658	585	104 419 435	399	385	109	3 611	544	678	18 457 482	9	15	—					
—	339	29	368	642	33 937 191	188	337	98	1 046	263	530	1 971 631	4	8	6					
—	689	83	772	1 516	54 083 679	156	264	198	4 888	649	1 224	5 429 145	3	17	49					
—	454	30	484	814	26 911 854	302	490	134	1 046	352	957	1 968 645	2	11	9					
—	504	34	538	1 241	29 993 490	402	727	110	1 257	665	1 611	3 743 763	—	17	12					
—	163	14	177	740	11 158 662	32	129	1 632	1 213	192	630	661 729	7	12	7					
—	697	93	790	1 312	77 520 933	339	1 051	1 178	5 290	1 572	2 617	9 684 292	11	29	14					
—	118	11	129	443	5 766 354	68	227	27	209	146	395	557 810	6	16	16					
—	468	68	536	698	26 517 785	416	483	120	1 473	307	367	2 572 475	—	46	89					
—	814	119	933	1 266	56 212 213	630	1 100	369	3 511	2 229	3 821	8 286 549	—	48	20					
—	816	79	895	1 370	71 804 290	183	237	229	4 533	1 063	1 945	3 729 510	1	19	80					
—	281	19	300	617	22 932 148	205	496	127	751	445	915	1 614 141	1	16	2					
—	143	21	164	374	11 208 526	38	61	33	631	161	501	2 031 915	2	2	21					
—	497	46	543	1 011	30 095 000	299	547	36	1 008	780	1 919	3 335 000	2	11	12					
—	151	4	155	549	10 491 230	51	147	3	421	136	210	9 037 730	—	3	11					
—	642	52	694	988	104 178 247	151	243	37	2 761	335	795	3 027 801	3	6	12					
—	406	68	474	662	24 759 925	248	430	100	1 059	334	536	4 177 371	—	9	46					
—	111	10	121	158	4 504 731	72	187	35	297	160	259	769 952	3	2	15					
—	229	44	273	446	12 377 536	140	233	1 405	750	438	701	1 187 444	1	4	24					
—	532	28	560	2 238	29 214 220	310	1 251	282	557	911	3 912	2 412 390	2	25	21					
—	326	26	352	291	23 542 332	149	178	346	813	122	254	3 135 555	1	3	12					
—	135	21	156	432	5 930 505	39	83	19	171	141	334	1 048 107	3	—	26					
—	483	52	535	1 051	32 327 218	241	542	208	1 830	422	1 089	1 824 030	7	14	26					
—	411	104	515	1 250	20 802 120	210	354	435	3 515	561	1 373	1 943 847	2	24	98					
—	1330	280	1 610	2 221	104 819 381	962	1 326	1 312	4 423	1 673	2 214	21 952 104	19	61	53					
—	395	95	490	1 289	20 797 183	93	180	207	1 377	365	722	2 145 851	—	12	116					
—	408	39	447	1 034	28 375 564	76	139	33	1 016	281	583	2 445 710	2	11	21					
16 094	1 770	17 865	30 871	1 459 861 801	7 312	13 386	9 716	70 809	17 445	34 921	157 302 723	102	689	895						

den und Gerichte, Überwachung der Pflegekinderaufsicht und Behandlung von Beschwerden gegen behördliche Beschlüsse in Pflegekindersachen, Aufsicht über die privaten Kinderheime, Überwachung der Jugendanwälte und Behandlung von Beschwerden gegen deren Amtsführung, Bearbeitung (zuhanden des Regierungsrates) der Rekurse gegen Entscheide der Jugendanwälte, der Massnahmenänderungsanträge, der Anträge auf bedingte Entlassung Jugendlicher, der Anträge auf administrative Einweisung Minderjähriger, der Rekurse gegen Entscheide des Regierungsstatthalters in Fragen des Eltern- und Kindesrechtes, Überwachung der psychiatrischen Beobachtungsstation für Jugendliche, Vorbereitung von Erlassen auf dem Gebiet der Jugendhilfe und des Jugendschutzes.

Im Rahmen der Generalweisung des Pflichtenheftes sind dem Jugendamt im Laufe der Zeit (das kantonale Jugendamt wurde 1930 geschaffen, und sein Personal erhöhte sich von drei auf fünfeinhalb Arbeitskräfte) viele neue Aufgaben zugewachsen. In neu entstandenen Tätigkeitsgebieten und neuen Kommissionen hatten Vorsteher und Adjunktin massgebliche Funktionen zu übernehmen (z.B. bei der Elternschulung, in neuen Berufsschul- und Aufsichtskommissionen, bei der Filmschulung, in seminaristischen Kursen, Prüfungskommissionen, Beratungsstellen, unentgeltlichen Rechtsdiensten usw.).

Die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden und internationalen Organisationen wurde mit den neu aufgekommenen Kinderhilfsaktionen und der grösseren Freizügigkeit auf dem Arbeitsmarkt immer intensiver und brachte auch Rückwirkungen auf die Beratung landeseigener Behörden und Einzelpersonen in bezug auf international-privatechtliche Fragen. Es sei nur beispielsweise darauf verwiesen, dass allein im Berichtsjahr aus allen Erdteilen über 50 ausserehelich im Ausland geborene Kinder gemeldet wurden, wobei zur Vermeidung von Verantwortlichkeitsprozessen auch bei diesen Kindern in Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Heimatbehörden und den ausländischen Amtsstellen für die Feststellung der Vaterschaft gesorgt werden muss.

Die nachfolgenden Zahlen sollen die Arbeit auf wenigstens einigen Tätigkeitsgebieten des Jugendamtes etwas illustrieren.

a) Für folgende in- und ausländische Amtsstellen wurden eigene *Erhebungen und Abklärungen* gemacht und *Berichte erstattet* (oder in einzelnen Fällen von andern Behörden zur Weiterleitung eingeholt), wobei es sich oft um recht um-

fangreiche Milieuabklärungen und auch Beratungen bezüglich Pflegeplätze, Adoptionen, Vermittlung von Alimenten usw. handelte:

Internationaler Sozialdienst	ca. 20
Terre des Hommes	38
Fremdenpolizei	4
Zentralstelle für internationalen Rechtsschutz in Brünn (CS)	3
Andere ausländische Amtsstellen (Jugendämter, Bezirkshauptmannschaften, Vormundschaftsgerichte, Magistrate usw.)	ca. 20
Kontinuierliche Alimentenvermittlungen über die Landesgrenze	ca. 20
Abklärungen von Vaterschaften vice versa über die Landesgrenze	ca. 70
Gutachten an Gerichte über Kinderzuteilung in Scheidungsfällen	5

b) *Dauernde Betreuungen von Einzelpersonen oder Familien durch Adjunktin und Fürsorgerin (Vormundschaften, Beistandschaften, Aufsichten)* ca. 55

c) *Vorübergehende Betreuungen* ca. 50

d) *Schriftliche und mündliche Beratungen und Auskünfte* von bzw. an Behörden und Einzelpersonen (hauptsächlich rechtlicher Art aber auch in anderen Belangen) wurden nicht einzeln registriert, sind aber in die Hunderte gegangen.

1971 wurden dem Jugendamt im ganzen 711 ausserehelich geborene und 54 ausserehelich erklärte Kinder gemeldet. Von den ausserehelich Geborenen waren 7 ausländischer, die restlichen bernischer Herkunft; über 50 dieser Kinder kamen im Ausland zur Welt. In allen Fällen muss darüber gewacht werden, dass den Kindern zur Abklärung der Vaterschaft ein Beistand bestellt wird.

Folgende Sachgeschäfte wurden vom Jugendamt für Entscheide des Regierungsrates (a-d) oder der Justizdirektion (e-h) bearbeitet bzw. vorbereitet oder in eigener Kompetenz beurteilt oder sonstwie erledigt (i+k):

Art der Geschäfte	Vom Vorjahr übernommen	Neueingänge	Total	Erledigt	Am Jahresende noch hängig
a) Familienrechtliche Rekurse (Art.283–287 und 380 ff. ZGB)	4	10	14	8	6
b) Jugendstrafrechtliche Rekurse (Art.48 EG z. StGB)	2	6	8	7	1
c) Administrative Einweisung in Erziehungsanstalt (Art.21 GEV)	—	3	3	3	—
d) Änderung der Massnahmen (Art.86/83 StGB, Art. 43 EG z. StGB)	—	4	4	4	—
e) Bedingte Entlassungen aus dem Erziehungsheim (Art.94 Abs.1 StGB, Art.27 Abs.2 GEV)	—	45	45	45	—
f) Widerruf der bedingten Entlassung (Art.94 Abs.2 StGB, Art.27 Abs.5 GEV)	—	2	2	2	—
g) Rekurse im Pflegekinderwesen (§ 19 der VO vom 21.Juli 1944)	—	3	3	1	2
h) Festlegung des Vollzugsortes für Einschliessungsstrafen (§ 9 der VO über den Vollzug von Strafen und Massnahmen)	—	8	8	8	—
i) Beschwerden gegen Jugendanwaltschaften (Art.35 Ziff.1 EG z. StGB)	1	1	2	2	—
k) Einwilligung zur Aufnahme ausserkantonalen Berner in staatliche Heime für Jugendliche	—	5	5	5	—

Von den familienrechtlichen Rekursen wurde einer gutgeheissen, vier wurden abgewiesen, auf zwei konnte nicht eingetreten werden, und einer wurde wieder zurückgezogen.

Sieben der acht **jugendstrafrechtlichen Rekurse** wurden wie folgt erledigt: zwei durch Abweisung, vier durch Rückzug des Rekurses, und auf einen wurde nicht eingetreten.

Eine der **jugendstrafrechtlichen Beschwerden** wurde gutgeheissen, auf die andere konnte nicht eingetreten werden.

Von den Rekursen gegen die Verweigerung bzw. gegen den Entzug der Pflegekinderbewilligung wurde einer wieder zurückgezogen; zwei sind noch nicht erledigt.

Einzig gegen einen Entscheid der Justizdirektion auf Rückversetzung eines Jugendlichen in eine Erziehungsanstalt wurde an eine höhere Instanz rekurriert, der Rekurs aber vor Eröffnung des abweisenden regierungsrätlichen Entscheides wieder zurückgezogen.

Aufsicht über die privaten Kinderheime

Dieser Aufgabe konnte das Jugendamt der starken anderweitigen Inanspruchnahme wegen nicht in der von ihm selber gewünschten Weise nachkommen. Wiederum musste vereinzelten Reklamationen nachgegangen werden. Die Abklärung behaupteter Missstände fällt fast regelmässig schwer, weil die Meldungen gewöhnlich nicht gleich nach der angeblichen Feststellung der Mängel erfolgt, sondern erst dann, wenn eine Nachprüfung der beanstandeten Angelegenheit, z.B. Nichtfunktionieren der Heizung oder ungebührliche Behandlung, kaum mehr möglich ist. Glücklicherweise mussten nirgends schwerwiegende Mängel, hingegen konnte vielerorts anlässlich der Inspektionen viel Hingabe und Einsatz festgestellt werden. Die Zahl der privaten Heime ging in den letzten Jahren hauptsächlich wegen Personalmangels zurück und betrug Ende des Jahres noch 58. Davon wurden einige erst in den letzten Jahren eröffnet. Bei zwei Heimen trat erfreulicherweise die nächste Generation in die Fussstapfen der Eltern, was heute als gar nicht selbstverständlich zu bezeichnen ist.

Psychiatrische Beobachtungsstation und halboffenes Lehrlingsheim in Bolligen

Die Hoffnung, dass der Betrieb in den zwei neuen Heimen im Laufe des Jahres voll aufgenommen werden könnte, sollte sich nicht erfüllen. Wohl konnten die Beobachtungsstation am 1. März ganz von Engenstein nach Bolligen verlegt und der Betrieb des halboffenen Heimes am 6. Juni 1971 eröffnet werden. Das zweite Haus des Lehrlingsheimes wurde aber erst im Februar 1972 fertiggestellt. Es ist daher verständlich, wenn die Belegung der Heime nochmals unter den Erwartungen blieb. Allerdings ist namentlich in bezug auf das halboffene Heim darauf aufmerksam zu machen, dass es auch aus folgenden Gründen mit Schwierigkeiten zu kämpfen hatte:

Die z.T. sehr perfiden, unsachlichen und ungerechtfertigten Angriffe gegen Erziehungsheime jeglicher Sparte und die Tätigkeit der Behörden hat dazu geführt, dass manche Behörde sehr lange mit einer Einweisung eines Jugendlichen in ein Heim zuwartet und erst im dringenden Fall zu einer Einweisung schreitet. In diesem Moment ist dann eine Unterbringung des schwer Gefährdeten oder bereits Verwahrlosten in einem halboffenen Heim fast nicht mehr möglich und zu verantworten. Dennoch wurden in Bolligen mehrere Versuche gemacht, solche Jugendliche aufzunehmen. Trotz intensivster Bemühungen mussten aber einige Versuche abgebrochen und die Burschen einem Heim mit strengerem Regime und heiminternen Beschäftigungsmöglichkeiten zugeführt werden. Dies erklärt auch, dass im Laufe des Jahres neun Jünglinge wieder aus dem Lehrlingsheim entlassen werden mussten.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Strömung früher oder später wieder einer strengeren Praxis weichen wird, weil durch Nachgiebigkeit allein den jungen, durch Zeitgeist unsicher gewordenen Menschen letzten Endes ja nicht geholfen werden kann. Der Mitarbeiterstab erfuhr während des Jahres einen namhaften Zuwachs, und es ist zu hoffen, dass im neuen Jahr auch eine höhere Belegung durch Zöglinge zu registrieren sein wird, wenn sich die Zusammenarbeit der neuen Mitarbeiter richtig eingespielt hat.

Die **Gesamtstatistik** weist folgende Zahlen auf:

101 Eintritte stehen 88 Austritten gegenüber; die durchschnittliche Belegung betrug im Monat 21,38. 18 Jünglinge waren noch schulpflichtig. Die bernischen Jugandanwaltschaften wiesen 49, ausserkantonale Jugandanwaltschaften 36 Burschen ein; 13 Jünglinge wurden von bernischen, 2 von nicht-bernischen Vormundschaftsbehörden und 1 von den Eltern eingewiesen.

Die Beobachtungsstation allein verzeichnete 85 Eintritte und 79 Austritte; sie wies 5641 Belegungstage (inkl. 168 Entweichungs- und Hafttagen) auf. Sie war zu 49,5 Prozent von bernischen und 35,3 Prozent ausserkantonalen Jugandanwaltschaften, zu 13 Prozent von bernischen und 2,2 Prozent ausserkantonalen Vormundschaftsbehörden belegt. Von den 79 aus der Beobachtungsstation Austretenden kamen

- 38 in eigene Familie,
- 20 in andere Familie,
- 6 in Lehrlingsheim Bolligen,
- 5 in anderes Lehrlingsheim,
- 2 in Erziehungsheim,
- 1 in Gefängnis,
- 2 in ein Institut,
- 3 in eigenes Zimmer,
- 2 an unbekannten Ort.

Neun anfänglich anderswo untergebrachte Jugendliche mussten im Laufe des Jahres schliesslich doch noch in ein Erziehungsheim verbracht werden.

Die Ausgetretenen hielten sich unter Abzug der Entweichungstage durchschnittlich 64,4 Tage in der Beobachtungsstation auf.

Schriftliche **Gutachten** wurden 65 erstattet; psychiatrische Besprechungen fanden 383, Gespräche mit Versorgern 100, solche mit Eltern 50 statt. Schnupperlehrten wurden 18 organisiert, 5 Berufslehrten wurden von der Station aus begonnen, 15 Arbeitsstellen extern versehen. 46 Berner und 5 Ausserkantone wurden ambulant betreut, dazu 24 Ehemalige; 23 Burschen stehen noch unter nachgehender Fürsorge.

Leider mussten wegen der sich zeitweise zusammenballenden Anfragen und aus den oben angegebenen Gründen trotz der durchschnittlich bei weitem nicht vollen Belegung der Beobachtungsstation wieder viele Aufnahmegesuche abgewiesen werden.

Die durchschnittliche Belegung des im März 1971 bezogenen Hauses des **halboffenen Heimes** war aus verschiedenen, oben schon erwähnten Gründen verhältnismässig noch geringer als in der Beobachtungsstation. 16 Jünglinge traten ein, 9 traten wiederum aus. Am Ende des Jahres waren von 12 Plätzen (1 Reserve) nur 7 belegt. Der Leiter dieser Abteilung weist in seinem Rechenschaftsbericht darauf hin, dass die ständigen Bauverzögerungen viele hinhaltende Unannehmlichkeiten mit sich gebracht und eine weitsichtige Planung erschwert hätten. Dies habe sich auch auf die Personalrekrutierung und auf die «Werbung» bei den Versorgern ausgewirkt. Glücklicherweise habe sich der «Kleinbetrieb» günstig auf die Jugendlichen ausgewirkt, habe doch festgestellt werden können, dass bei manchem innerhalb weniger Monate grosse Fortschritte hätten erzielt werden können. Von den 9 Ausgetretenen wurden 2 in die eigene Familie entlassen, 6 wurden in geschlosseneren Heime versetzt, und 1 musste dem einweisenden Organ zur Verfügung gestellt werden.

Pflegekinderwesen

1. Statistische Angaben (die Zahlen in Klammern beziehen sich auf das Vorjahr):

Anzahl der gemeldeten Pflegekinder am 31. Dezember 1971: 3534 (3627); Abnahme 93 (65).

Altersstufen	1- bis 6jährige	7- bis 11jährige	12jährige und ältere
Knaben	667 (695)	593 (563)	568 (622)
Mädchen	626 (658)	561 (526)	519 (563)

Heimat: Kanton Bern: 2121 (2210); übrige Schweiz 868 (866); Ausland: 527 (523); nicht bekannt: 18 (28).

Familienverhältnisse: Eheliche Kinder 2026 (2116); Aussereheliche: 1508 (1511). Von diesen Kindern sind Vollwaisen: 64 (68); Halbwaisen: 209 (255); Scheidungskinder: 706 (733).

Pflegeverhältnisse: Kinder bei Grosseltern: 792 (822); bei andern Verwandten: 539 (536); in fremden Familien: 1970 (2032); bei den Eltern gemäss § 3 PfVO: 233 (237).

Schulverhältnisse: Noch nicht Schulpflichtige: 1344 (1393); Primarschüler: 1840 (1880); Sekundarschüler: 243 (238); Hilfschüler: 96 (98); Bildungsunfähige: 11 (18).

Pflegegelder (monatlich): Keines: 1240 (1300); unter 100 Franken 478 (598); 100 bis 150 Franken: 911 (954); 151 bis 200 Franken: 453 (366); 201 bis 240 Franken: 109 (93); über 240 Franken: 113 (94); nicht bekannt: 230 (222). Nach den erhaltenen Angaben sind rund 90 Prozent der Pflegekinder gegen die Folgen von Krankheit und rund 50 Prozent gegen Unfall und Haftpflicht versichert. Eine eingehendere Abklärung auf diesem Gebiet ist für 1972 von unserer Amtsstelle veranlasst worden, vor allem auch wegen allfälliger Doppelversicherung bei einzelnen Pflegekindern.

Im Berichtsjahr neu registrierte Pflegeverhältnisse: 728 (822); **Versorger:** Eltern: 379 (437); Vormundschaftsbehörden: 295 (331); private Institutionen: 39 (22); Fürsorgebehörden: 9 (17); **Jugandanwaltschaften:** 6 (15). **Versorgungsgründe:** Wirtschaftliche Lage der Eltern: 132 (214); unvollständige Familie: 508 (524); besondere Verhältnisse beim Kinde: 43 (47); andere Gründe: 45 (37).

Im Berichtsjahr aufgelöste Pflegeverhältnisse: 821 (887); freiwillig: 785 (848); durch Behördebeschluss: 36 (39). **Auflösungsgründe:** Schulaustritt: 292 (276); Rückkehr zu den Eltern: 227 (279); Adoption: 63 (74); Schwierigkeiten beim Kinde: 35 (34); Mängel am Pflegeplatz: 14 (15); Wegzug der Pflegeeltern: 139 (164); Tod des Pflegekindes: 2 (1); andere Umstände: 49 (44).

Im Berichtsjahr wurden drei Rekurse eingereicht. Einer konnte durch Abschreibung erledigt werden. Die beiden andern gingen erst gegen Ende des Jahres ein und sind noch nicht erledigt.

2. Die Pflegeverhältnisse gehen Jahr für Jahr leicht zurück. Der Rückgang bezieht sich fast ausschliesslich auf Kinder aus vollständigen Familien (90 gegenüber 3 aus unvollständigen Familien). Dementsprechend steigt prozentual die Zahl der Pflegekinder aus unvollständigen Familien: 1965: 60 Prozent; 1967: 66 Prozent; 1969: 67 Prozent; 1971: 70 Prozent. Rund 15 Prozent der Pflegekinder sind fremdländischer Herkunft, vorwiegend aus Gastarbeiterfamilien. Es kann daher angenommen werden, dass der Anteil der aus vollständigen Schweizer Familien stammenden Pflegekinder nicht mehr als 15-20 Prozent beträgt. Dieser Feststellung entspricht auch die rückläufige Zahl bei der Begründung neuer Pflegeverhältnisse aus Gründen der wirtschaftlich ungünstigen Lage der Eltern. Zu beachten ist noch die Tendenz zur Erhöhung der Kostgelder.

Die Weiterbildungstagungen für die Mitarbeiter im Pflegekinderwesen mussten im Berichtsjahr wegen Zeitmangels zurückgestellt werden. Demgegenüber ergaben sich wertvolle Einzelkontakte, sei es, dass wir von den Pflegekinderinspektoren oder einzelnen Aufsichtspersonen aufgesucht wurden, um aufgetretene Fragen zu besprechen oder dass wir die Leute bei anderen Gelegenheiten trafen. Die jährlichen Konferenzen der Fürsorgedirektion mit den Fürsorge- bzw. Pflegekinderinspektoren wurden entweder vom Vorsteher oder der Adjunktin besucht.

Jugandanwaltschaften

Personelles und Allgemeines

Auf den 1. November 1971 trat die Jugandanwältin für die Stadt Bern, *Frau Fürsprecher Dr. Marie Boehlen*, nachdem sie fast 15 Jahre lang dieses Amt mit grossem Geschick bekleidet hatte, in den Ruhestand. Die Wiederbesetzung der Stelle gelang erst im zweiten Anlauf. Bis zum am 1. März 1972 erfolgten Amtsantritt des Nachfolgers, *Dr. iur. Robert Hänni*, stellten sich Frau Dr. Boehlen (teilzeitweise) und Herr Werner Bernhard als a.o. Jugandanwälte zur Verfügung. Fürsprecher Alexander Häberli, Jugandanwalt des Seelandes, musste während eines Vierteljahres krankheitshalber aussetzen und wurde während dieser Zeit durch Fürsprecher Werner Schorno als a.o. Jugandanwalt vertreten. Mutationen im Mitarbeiterstab waren auch bei andern Jugandanwaltschaften zu verzeichnen, die meisten bei derjenigen des Juras, wo gleich zwei Verwaltungskräfte zuersetzen waren und die Stelle eines Sozialarbeiters neu geschaffen wurde. Verschiedenen angehenden Sozialarbeitern und Sozialarbeiterinnen wurde ermöglicht, im Rahmen ihrer Ausbildung bei unseren Jugandanwaltschaften zu praktizieren.

Aus den Berichten der Jugandanwälte geht hervor, dass sich die Zusammenarbeit mit den Vormundschafts- und andern Behörden wiederum sehr erfreulich gestaltet habe. Von einer recht günstigen Entwicklung in der Verfolgung gemeinsamer Ziele zum Wohle der Jugend weiss der Jugandanwalt des Juras zu berichten.

Verschiedentlich wird auf die Zunahme von besonders schwierigen Jugendlichen hingewiesen, die nicht nur in tatbeständlicher (dutzendweise, ja sogar bis über 100 Straftatbestände), sondern auch in erzieherischer Hinsicht enorme Arbeit bereiten, hingewiesen.

Von überall her wird auf das Problem des Drogenkonsums aufmerksam gemacht. Dabei haben die erfassten Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz in den verschiedenen Gegenenden recht ungleich zugenommen; so in der Stadt Bern z.B. wesentlich weniger als in der Stadt Biel oder im Jura. Gesamthaft haben sich die im ordentlichen, nicht bloss summarischen Verfahren behandelten Betäubungsmitteldelikte gegenüber dem Vorjahr genau verdoppelt! Besonders schlimm wirkte sich aber nicht etwa der Missbrauch von Haschisch oder der gelegentliche Konsum von LSD, sondern der Missbrauch von Amphetaminen und ähnlichen nicht unter das Betäubungsmittelgesetz fallenden Stoffen aus. Die Jugandanwaltschaften bekommen häufig im Zusammenhang mit Strafuntersuchungen eben auch mit solchen Drogenabhängigen zu tun. Das Spritzen von Amphetaminen führt nicht selten zu Lebererkrankungen, so dass die Jugendlichen nicht nur in ihrem Wesen verändert, sondern auch körperlich schwer geschädigt werden. Die Wesensveränderung ist manchmal derart, dass man kaum mehr den Zugang zu den betroffenen Jugendlichen findet. Es offenbart sich hier eine Art von Verwahrlosung, die es früher kaum gab. Beobachtungsstationen haben zuweilen grosse Bedenken, Drogenkonsumenten aufzunehmen; noch ausgeprägter ist die Zurückhaltung bei den Erziehungsheimen, da die Ge-

fahr, dass auf Schleichwegen Drogen eingeschmuggelt und andere Insassen auch zum Missbrauch verleitet werden, gross ist. In schweren Fällen sind Klinikaufenthalte unumgänglich, führen für sich allein in der Regel aber bloss zu momentaner körperlicher Erholung, hingegen nicht zu einer dauernden Widerstandsfähigkeit. Ohne Zweifel darf jedoch nicht etwa resigniert werden, sondern es müssen die Bemühungen um erzieherische Beeinflussung und das Suchen nach andern Hilfsmethoden und Hilfeeinrichtungen fortgesetzt werden. Erfreulich sind die Zeichen einer interdisziplinären Zusammenarbeit, die unbedingt noch verstärkt werden muss. Auch eine seriöse, nicht schreiende Aufklärungsarbeit, zu welcher sich Jugendanwälte ebenfalls zur Verfügung stellten, wird hoffentlich gute Früchte tragen.

Die Zahl der verfügbaren Strafen hat zugenommen, wogegen bei den angeordneten Massnahmen, namentlich der Unterbringung der Fehlbaren in einem Erziehungsheim oder einer Anstalt, ein Rückgang zu verzeichnen ist. Die Jugendanwältin der Stadt Bern deutet diese Erscheinung wohl zutreffend u.a. folgendermassen:

«Dabei ist nicht auszuschliessen, dass die heftige und zum Teil unsachliche Kritik an den Erziehungsheimen vermehrte Vorsicht gegenüber dieser Massnahme hat aufkommen lassen. Auch macht sich bei den Betroffenen und ihren Eltern bereits vermehrter Widerstand gegen eine Heimeinweisung geltend, wobei die unsachlichen Argumente der Heimkritiker oft schwierig zu entkräften sind, weil sehr viel Emotionales und rational nicht Fassbares dahintersteckt.»

Zu der nachfolgenden Statistik seien nur noch ganz wenige Hinweise gegeben: Die Verschiebungen bei den Vermögensdelikten entsprechen den immer wieder vorkommenden Schwankungen. Die Zahl der Sittlichkeitsdelikte änderte nicht stark. Eine deutliche Zunahme haben die Verstösse gegen den öffentlichen Verkehr erfahren, so wie auch die Verletzungen der Verkehrsgesetzgebung um rund 25 Prozent zugenommen haben. Bei den summarisch behandelten Übertretungen fällt die starke Zunahme des Schulunfleisses um rund 52 Prozent auf.

Statistik (in Klammern die Zahlen des Vorjahres):

a) Die Jugendanwaltschaften hatten sich, neben den 566 anfangs des Berichtsjahres noch hängigen, mit 9057 (7464) neuen, im ganzen also mit 9623 (8355) Anzeigen zu befassen. Ende 1971 harnten davon noch 580 (566) der Erledigung. Davon bezogen sich 129 (84) auf Kinder, 451 (482) auf Jugendliche. Von den 9043 (7789) erledigten Anzeigen wurden 1061 (820), weil nicht in die Zuständigkeit der entgegennehmenden Jugendanwaltschaft fallend, an andere Behörden überwiesen 4667 (4002) Anzeigen gegen Jugendliche wurden auf Antrag der Jugendanwälte von den zuständigen Gerichtspräsidenten im *summarischen Verfahren* durch Strafmandat erledigt. Die Zahl der im *ordentlichen Verfahren* (mit einlässlicher tatbeständlicher Untersuchung und genauer Abklärung der persönlichen Verhältnisse) behandelten Fälle nahm im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr um die ansehnliche Zahl von 348 von 2967 auf 3315 (11,72%) zu. 858 (895) dieser Verfahren bezogen sich auf Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren, 2457 (2072) auf 14- bis 18jährige Jugendliche.

b) Gegen Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren mussten von den Jugendanwälten 506 (532) *Strafen und Massnahmen* verfügt werden, und gegen 14- bis 18jährige Jugendliche ordneten Jugendanwälte (die bezüglich der noch schulpflichtigen Jugendlichen nicht nur die Untersuchung führen, sondern auch als erstinstanzliche Spruchbehörde wirken), Gerichtspräsidenten und in vereinzelten Fällen Amtsgerichte insgesamt 2019 (1718) Massnahmen und Strafen an. Es handelte sich um folgende Sanktionen.

	Kinder	Jugendliche	Total
Verweis	448 (475)	881 (773)	1329 (1248)
Arbeitsleistung, verbunden mit Verweis (anstelle von Schularrest)	— (—)	98 (102)	98 (102)
Busse	— (—)	702 (533)	702 (533)
Einschliessung	— (—)	183 (167)	183 (167)
Aufschub des Entscheides, verbunden mit Schutzaufsicht (Art.97 StGB)	— (—)	81 (77)	81 (77)
Belassung in eigener Familie und Erziehungsaufsicht	33 (33)	78 (60)	111 (93)
Einweisung in andere Familie	2 (5)	26 (30)	28 (35)
Einweisung in Erziehungsanstalt oder Erziehungsheim ...	18 (13)	51 (66)	69 (79)
Einweisung in Erziehungsanstalt gemäss Artikel 91 Ziffer 3			
StGB	— (—)	2 (1)	2 (1)
Besondere Behandlung	5 (6)	15 (11)	20 (17)

c) 353 (369) Anzeigen gegen Kinder und 471 (364) gegen Jugendliche oder total 824 (733) konnten wegen *Nichtfolgegebung, Aufhebung der Untersuchung, Freispruch oder Absehen von Massnahmen* abgelegt werden.

d) *Anträge auf Änderung oder Anordnung von Massnahmen* (Art.86, 93 und 97 Abs.2 StGB) wurden 4 (11) an den Regierungsrat und 24 (8) an die zuständigen Gerichte gestellt. Bei 11 (3) Kindern und 1 (4) noch schulpflichtigen Jugendlichen änderten die Jugendanwälte die von ihnen früher angeordneten Erziehungsmassnahmen in eigener Kompetenz.

e) *Anträge auf Löschung* der im Strafrechtregister eingetragenen Strafen oder Massnahmen stellten die Jugendanwälte 122, *Anträge auf Bussenumwandlung* deren 3.

f) *Rechtsmittel* wurden nur wenige geltend gemacht: Gegen sechs Entscheide des Jugendanwaltes wurde an den Regierungsrat rekurriert, und gegen eine Jugendanwaltschaft wurde Beschwerde geführt; Appellationen erfolgten keine.

g) Im ordentlichen Verfahren hatten sich die Jugendanwaltschaften mit 168 oder 19,58 Prozent (151 oder 16,87%) Mädchen und mit 690 oder 80,42 Prozent (744 oder 83,13%) Knaben zu befassen; von den Jugendlichen waren 433 oder 17,62 Prozent (312 oder 15%) weiblichen und 2024 oder 82,38 Prozent (1760 oder 85%) männlichen Geschlechtes.

h) Folgende Delikte waren im ordentlichen Verfahren zu beurteilen:

	Kinder	Jugendliche	Total (1970)
<i>1. Strafgesetzbuch:</i>			
Fahrlässige Tötung	— (—)	4 (1)	4 (1)
Abtreibung	— (—)	— (—)	— (—)
Körperverletzung	4 (18)	22 (9)	26 (27)
Diebstahl	204 (248)	479 (469)	683 (717)
Entwendung	21 (19)	61 (61)	82 (80)
Raub	— (—)	5 (3)	5 (3)
Veruntreuung	2 (—)	14 (14)	16 (14)
Fundunterschlagung	18 (2)	2 (7)	20 (9)
Hehlerei	10 (8)	83 (56)	93 (64)
Sachbeschädigung	46 (81)	78 (56)	124 (137)
Betrug	7 (5)	43 (36)	50 (41)
Erpressung	— (—)	3 (2)	3 (2)
Delikte gegen die Sittlichkeit	25 (10)	131 (145)	156 (155)
Brandstiftung	1 (1)	13 (—)	14 (1)
Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst	44 (35)	13 (8)	57 (43)
Delikte gegen den öffentlichen Verkehr	1 (2)	15 (1)	16 (3)
Urkundenfälschung	— (—)	14 (11)	14 (11)
Andere Delikte (z. B. Irreführung der Rechtspflege, Hausfriedensbruch, Ehrverletzung, Begünstigung, Tierquälerei, falsches Zeugnis) ..	8 (10)	23 (41)	31 (51)

	Kinder	Jugendliche	Total 1970
2. EG zum StGB (Art. 6-23):	6 (9)	33 (23)	39 (32)
3. Spezialgesetze:			
Widerhandlungen gegen			
a) Verkehrsgesetzgebung ..	472 (464)	1549 (1233)	2021 (1612)
b) Fischerei- und Jagdgesetz ..	14 (12)	27 (18)	41 (30)
c) Betäubungsmittelgesetz ..	— (—)	76 (38)	76 (38)
d) andere Gesetze (Kino, Dancing, Spielsalon usw.)	23 (21)	99 (97)	122 (118)

i) Im *summarischen Verfahren* wurden folgende Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften geahndet:

Widerhandlungen gegen die Verkehrsgesetzgebung	3917 (3412)
Widerhandlungen gegen Betäubungsmittelgesetz	16 (13)
Schulunfleiss	277 (183)
Nachtlärm und unanständiges Benehmen	178 (126)
Übertretung anderer Gesetze (Spiel, Dancing, Kino, Jagd und Fischerei usw.)	279 (235)

k) *Administrative Untersuchungen* mussten in Anwendung des Gesetzes über Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen insgesamt gegen 5 (4) Töchter und 4 (4) Burschen im Alter von 18 bis 20 Jahren geführt werden; 3 Untersuchungen führten zu Einweisungsanträgen an den Regierungsrat.

l) Gestützt auf Artikel 34 Ziffer 5 EG zum StGB beantragten die Jugendanwälte den zuständigen Vormundschaftsbehörden *vormundshaftliche Massnahmen* gemäss Artikel 283 ff. ZGB, und zwar wegen Gefährdung oder Verwahrlosung von 66 (95) Kindern und 139 (151) Jugendlichen. 3 während des Massnahmenvollzuges volljährig gewordene Jugendliche stellten das Begehr, ihnen einen Vormund zu geben (Art. 372 ZGB). Andern Behörden wurde gestützt auf Artikel 352 StGB in 32 Fällen *Rechtshilfe* geleistet.

m) *Psychiatrische oder psychologische Gutachten* wurden über 52 Kinder und 115 Jugendliche eingeholt.

n) Der *Erziehungs- und Schutzaufsicht* und der *nachgehenden Fürsorge* unterstanden während des Berichtsjahres 203 (226) Kinder und 1274 (1378) Jugendliche. Die Ende des Jahres betreuten 118 (154) Kinder und 1100 (992) Jugendlichen waren folgendermassen untergebracht:

	Kinder	Jugendliche	Total
In der eigenen Familie	70 (86)	702 (580)	772 (666)
In Pflegefamilien	14 (14)	69 (61)	83 (75)
In Lehr- und Arbeitsstellen	— (—)	158 (145)	158 (145)
In Heimen und Anstalten	34 (54)	171 (206)	205 (260)

Vom Regierungsrat genehmigt am: 26. April 1972

Begl. der Staatsschreiber: Josi

11. Administrativjustiz

Rekurse gegen Direktionsentscheide hatten wir im Berichtsjahr 44 zu behandeln; sie wurden vom Regierungsrat wie folgt entschieden:

Abweisung	20
Gutheissung	6
Nichteintreten	2
Rückzug oder gegenstandslos	16

12. Stiftungen

In Ausübung der Aufsicht über die Stiftungen hatten wir 113 Fälle zu behandeln.

100 Gesuche um Abänderung der Organisation und des Zweckes der Stiftungen wurden durch die Justizdirektion genehmigt. 2 Fälle mussten dem Regierungsrat vorgelegt werden.

13. Rechtshilfe und auswärtige Erbfälle

Gesuche um Rechtshilfe wurden 599 weitergeleitet.

Die Justizabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes hat uns 23 Erbfälle von im Ausland verstorbenen Bernern zur Behandlung überwiesen.

14. Mietrecht (Massnahmen gegen die Wohnungsnot)

Am 18. Dezember 1970 ist die Geltungsdauer des mehrmals verlängerten Bundesbeschlusses über den Aufschub von Umzugsterminen endgültig abgelaufen. Es waren daher im Berichtsjahr keine Beschlüsse über den Aufschub von Umzugsterminen mehr zu fassen. Ebenso sind am 18. Dezember 1970 die übrigen bundesrechtlichen Bestimmungen bezüglich des Mieterschutzes, die noch notrechtlich geregelt waren, ausser Kraft getreten. Sie wurden am 19. Dezember 1970 durch die neuen Normen des Obligationenrechtes hinsichtlich der Kündigungsbeschränkung im Mietrecht ersetzt und damit, mit etwas verändertem Inhalt, in das ordentliche Recht übergeführt. Diese Änderung des Bundesrechtes machte die unter 1 I b) bb) erwähnte Revision der Zivilprozessordnung erforderlich. Damit hat die Justizdirektion hinsichtlich des Mieterschutzes keine besonderen Aufgaben mehr, wenigstens auf Grund der gegenwärtig geltenden Ordnung. Deshalb kann für die Zukunft die Rubrik «Massnahmen gegen die Wohnungsnot», die seit 30 Jahren im Verwaltungsbericht ihren festen Platz hatte, aufgegeben werden.

Bern, 30. März 1972

Der Justizdirektor: Dr. E. Jaberg